



Insolvenzrecht 2010 – Neue Sanierungschancen!

Vorbemerkung

Unsere Erfahrung ist, dass Unternehmer in der Krise viel zu spät professionelle Hilfe suchen; dabei ist es meist gut möglich, ein Unternehmen ein zu sanieren, wenn die Planung dazu rechtzeitig erfolgt.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2010 wurde die Konkursordnung mit der Ausgleichsordnung verbunden und mit einem neuen Namen versehen, sie heißt jetzt Insolvenzordnung, kurz „IO“.

Die neue IO bietet neue Chancen für den Unternehmer zur Sanierung.

Wir können jeden Unternehmer, der sein Unternehmen in der Krise weiß, nur motivieren, so bald als möglich seine kompetenten Partner auf dem Weg zur Sanierung aufzusuchen: seinen Rechtsanwalt und seinen Steuerberater.

Das alte (grundsätzlich zur Sanierung gedachte Ausgleichsverfahren wurde in der Praxis kaum genutzt. Sanierungen kamen stattdessen mit Hilfe des Zwangsausgleichs im Rahmen des Konkursverfahrens zustande. Beim „Ausgleich“ lag die erforderliche Mindestquote bei 40 %; der Zwangsausgleich, der nach einem Konkursverfahren unter Beteiligung eines „Masseverwalters“ (der während des Verfahrens auch der verantwortliche „Geschäftsführer“ des Unternehmens war) abgeschlossen werden konnte, erforderte eine Mindestquote von 20% für die Gläubiger.

Was ist für Unternehmen wesentlich neu? - Was bleibt?

1.)

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung des Schuldners:

Im neuen Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung wird die Quote (im Gegensatz zum bisherigen „Ausgleich“) nun auf 30 % reduziert.

Der Sanierungsplan ist vom Schuldner vorzulegen, der die Chance erhält, am Fortbestand des Unternehmens aktiv mitzuwirken. Die unbesicherten Gläubiger haben über den Sanierungsplan abzustimmen. Lehnen sie ihn ab, kommt es wie bisher zur Liquidation des Unternehmens.

Diese Möglichkeit des „Sanierungsplanes mit Eigenverwaltung“ ist die zentrale Neuerung in der IO. Es bleibt dem Unternehmer das Recht seinen Betrieb weiter zu führen; es wird im lediglich ein Sanierungsverwalter zur Seite gestellt, der (im Gegensatz zum alten „Masseverwalter“, dem nunmehrigen „Insolvenzverwalter“ im „normalen Konkursverfahren“) eingeschränkte und nur überwachende Funktion hat.

Das Verfahren soll auch zügig abgewickelt werden.

Für den Unternehmer sollte sich damit auch eine nicht unwesentliche Senkung der Verfahrenskosten ergeben.

Die Annahme eines Sanierungsplans soll dadurch erleichtert werden, dass die Kapitalquote von bisher drei Viertel auf die einfache Mehrheit (die schon derzeit bei der Kopf-

quote maßgeblich ist) reduziert wird. - Auch damit ergibt sich eine wesentliche Erleichterung für die Sanierungs-Praxis.

2.)

Sanierungsverfahren (Sanierungsplan) ohne Eigenverwaltung:

Bisher als „Konkurs mit Zwangsausgleich“ bezeichnet.

Die Quote bleibt beim Sanierungsplan mit 20 % gleich wie beim (alten) Zwangsausgleich. Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter (bisher als Masseverwalter bezeichnet) hat das Unternehmen fortzuführen und die erforderlichen Informationen aufzubereiten. Scheitert der Sanierungsplan, dann wird das Unternehmensvermögen verwertet und die Erlöse werden an die Gläubiger verteilt. Die im Firmenbuch eingetragene Firma wird gelöscht.

3.)

Kein Sanierungsplan (Konkursverfahren) oder Scheitern des Plans:

In diesem Fall wickelt der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter das Unternehmen ab und verwertet das gesamte Vermögen. Der Erlös wird an die Gläubiger verteilt. Die Firma wird gelöscht. Hier gibt es praktisch keine Änderung (nur dass der Masseverwalter jetzt „Insolvenzverwalter“ heißt).

4. Konkursabweisung mangels Masse:

Diese gibt es weiterhin. Fehlt es an einem kostendeckenden Vermögen und erlegt der Gläubiger auch keinen Kostenvorschuss, so wird der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen. Achtung: haften nun auch Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter (mehr als 50%) für den gerichtlich aufgetragenen Kostenvorschuss (derzeit üblicherweise € 4.000) gen.

Mit der Konkursabweisung mangels Masse verbunden ist nun der automatische Entzug der Gewerbeberechtigung.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Ausführungen in diesem Merkblatt sind nur als Kurzinformation gedacht, um dem Interessierten einen groben Überblick zu verschaffen. Das Merkblatt ersetzt keinesfalls eine eigene rechtliche Beratung ! - Die daraus resultierende kurze und damit naturgemäß unvollständig bleibende Information berechtigt daher zu keiner Schadenersatzforderung gegenüber dem Verfasser, der auch keine Haftung für eine Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen kann.

Villach, 8/2010

Köchl & Köchl, Rechtsanwälte, 9500 Villach, 10.Oktober-Strasse 17

Telefon: 04242 27183

ra.office@koechl.com

Für Anregungen zu Verbesserungen bin ich immer dankbar !

© Mag.Christian Köchl, **Rechtsanwalt und Mediator (ZIV)**

www.koechl.com

